

Drastische Auswirkungen der europäischen Norm DIN EN 12101-2 auf den Bereich RWA

Seit September 2006 müssen alle natürlich wirkenden Rauch- und Wärmeabzugsgeräte (NRWG) den Verwendbarkeitsnachweis nach DIN EN 12101-2 erbringen oder über eine Zustimmung im Einzelfall bei der obersten Bauaufsicht genehmigt werden.

Die derzeit gültige Rechtslage

Die z.Zt. in Deutschland gültige Prüfnorm für Rauchabzugsgeräte ist die DIN 18232-3, die in der Bauregelliste (BRL) A Teil 2 (nicht geregelte Bauprodukte) als relevante technische Regel benannt ist. In dieser Norm werden nur Rauchabzugsgeräte für den horizontalen Einbau bis 25° Dachneigung erfasst. Der Verwendbarkeitsnachweis der Geräte wird über ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (ABP) nachgewiesen.

Die gängige Praxis ist, dass die Öffnungsaggregate (Linear- oder Kettenantriebe) von beliebigen Herstellern mit beliebigen Fenstern oder Lichtkuppeln unter Einhaltung der notwendigen Entrauchungsflächen (meistens Vorgaben durch Planer, Abnahme durch Sachverständige) kombiniert werden.

Zusätzlich gilt die gemäß Ausgabe der BRL 2005/1 neu in die Bauregelliste B Teil 1 aufgenommene DIN EN 12101-2 für den **Vertikalfassadenbereich**. Streng genommen müssen NRWGs im Vertikalfassadenbereich bereits seit diesem Zeitpunkt den Verwendbarkeitsnachweis nach DIN EN 12101-2 erbringen – darauf weist die Bauregelliste hin - oder über eine Zustimmung im Einzelfall bei der obersten Bauaufsicht genehmigt werden. In der Praxis wird dies bisher jedoch noch nicht durchgängig umgesetzt, d.h. es werden nach wie vor oftmals Öffnungsaggregate von beliebigen Herstellern mit beliebigen Fenstern oder Lichtkuppeln kombiniert.

Die DIN EN 12101-2 ist gültig für den Vertikal- und Horizontalbereich, gilt im **Horizontaldachbereich** allerdings parallel zur oben beschriebenen DIN 18232-3 (Koexistenzphase bis zum 31.08.2006).

Treppenhaus-RWA (gemäß Bauregelliste C) und Aufzugsschacht-Entrauchungen (gemäß Bauregelliste C) fallen dagegen nicht in den Anwendungsbereich der DIN EN 12101-2.

(Hinweis: Die gemäß Landesbauordnung geforderten Rauchabzüge in notwendigen Treppenträumen werden für die Ableitung von Rauch zur Unterstützung des Löschangriffes der Feuerwehr verwendet und sind identisch mit den in der Bauregelliste C (Nr. 3.10) genannten Rauchabzügen, die nicht zur Rauchfreihaltung sondern der Entrauchung nach Evakuierung dienen. Die Normreihe EN 12101 ist für diese Rauchabzüge folglich nicht anzuwenden. Dies schließt jedoch nicht aus, dass evtl. landesspezifische Verwaltungsvorschriften existieren. Der BHE empfiehlt daher, mit den zuständigen Behörden und ausschreibenden Stellen die jeweilige Vorschriftenlage abzustimmen. Bei Verwendung von NRWG, die das Konformitätskennzeichen CE nachweisen und somit der EN 12101 entsprechen, wird in jedem Fall eine fachgerechte Ausführung vorgenommen.)

Was ändert sich seit dem 01.09.2006 ?

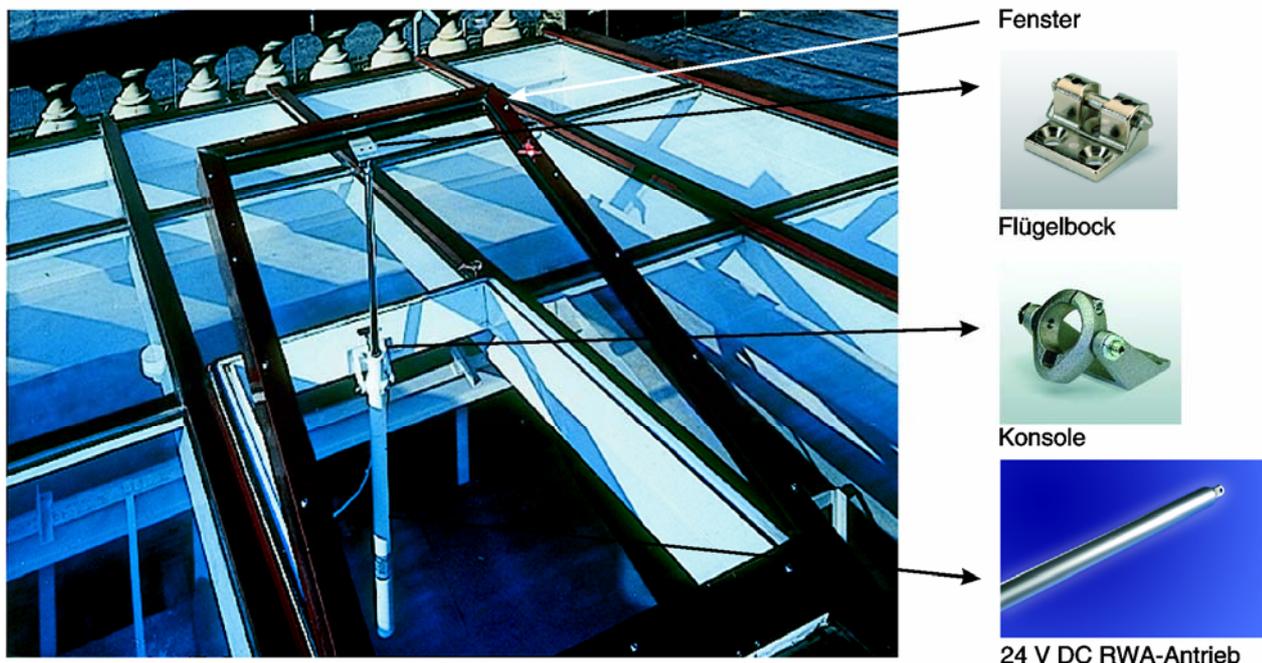
Seit dem 01.09.2006 ist die DIN EN 12101-2 als Prüfnorm allein gültig, die DIN 18232-3 wird gestrichen. Ab diesem Zeitpunkt dürfen nur noch geprüfte Komplettlösungen (NRWG), bestehend aus **Fenster und Antrieb** sowie **Kranz, RWG-Beschlag, Lichtkuppel und Windleitführung** eingesetzt werden, die über einen in § 17 Musterbauordnung (MBO) vorgeschriebenen Verwendbarkeitsnachweis verfügen! Das kann entweder eine CE-Kennzeichnung für gesetzlich geregelte Bauprodukte bei Standardgeräten oder eine Zustimmung im Einzelfall (ZiE) bei individuell konzipierten Fassaden und Dachgestaltungen sein.

Die derzeit gängige Praxis, bei einem beliebigen Hersteller einen Antrieb zu kaufen um ihn an ein vorhandenes Fenster zu montieren, ist somit nicht mehr ohne weiteres möglich, da es sich bei diesem „Mix“ nicht um eine geprüfte Komplettlösung handelt.

Grundsätzlich ergeben sich für den Errichter zwei Möglichkeiten, den förmlichen Verwendbarkeitsnachweis nach § 17 MBO zu dokumentieren:

1. Mehrere Hersteller von Fassadensystemen, Fenstern und NRA-Geräten stellen dem Markt bereits geprüfte „Standard“-Systemlösungen zur Verfügung. Geprüfte NRWG werden durch ein bauproduktenrechtliches CE-Zeichen gekennzeichnet. Der Hersteller der RWA-Geräte ist für das Anbringen des CE-Zeichens verantwortlich. Mit einem bauproduktenrechtlichen CE-Zeichen nach DIN EN 12101-2 geprüfte NRWG besitzen damit zugleich den nach § 17 MBO vorgeschriebenen Verwendbarkeitsnachweis.
2. Vom „Standard“ abweichende Fassaden mit integrierten NRA-Geräten, die nicht über eine CE-Kennzeichnung nach DIN EN 12101-2 verfügen (also der oben beschriebene Mix an Produkten), benötigen die im § 20 der MBO beschriebene Zustimmung im Einzelfall (ZiE).
Bei Bauantragstellung durch den Bauherren sollte die ZiE bei der obersten Baubehörde des jeweiligen Bundeslandes beantragt werden, in dem sich das Gebäude mit den einzubauenden Geräten befindet, da die ZiE ausschließlich gebäudebezogen geprüft und erteilt wird.

Hauptbestandteile eines Öffnungssystems nach EN 12101-2



Fazit:

Für den Errichter bedeutet dieses u.U. eine Umorientierung in seiner Vorgehensweise, denn seit dem 01.09.2006 dürfen NRA-Geräte nicht mehr „wie gewohnt“ verbaut werden. Allerdings betrifft diese Umorientierung lediglich den Bereich der Öffnungsaggregate, denn die DIN EN 12101-2 regelt nicht die Auswahl der RWA-Zentralen, Rauchmelder, Kabel, etc.

Welche Hersteller bereits nach DIN EN 12101-2 geprüfte NRWGs anbieten, sollte am besten direkt beim Hersteller erfragt werden, da die Anzahl der geprüften Systeme ständig zunimmt.